

<b>Zeitschrift:</b>	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
<b>Herausgeber:</b>	Historischer Verein des Kantons Schwyz
<b>Band:</b>	110 (2018)
<b>Artikel:</b>	Der Schwyzer "Überfall" auf Zürich im Winter 1731/1732 : "fake news" im 18. Jahrhundert und Ehrenrettung der Schwyzer Obrigkeit
<b>Autor:</b>	Kälin-Gisler, Martina
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-835004">https://doi.org/10.5169/seals-835004</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Der Schwyzer «Überfall» auf Zürich im Winter 1731/1732

«fake news» im 18. Jahrhundert und Ehrenrettung der Schwyzer Obrigkeit

Martina Kälin-Gisler

19 Jahre nach dem Ende des Zweiten Villmergerkrieges 1712 musste sich der Schwyzer Landrat in der Sitzung vom 22. Dezember 1731 als erstes Geschäft erneut mit «bewaffneten Angriffen» auf das Zürcher Gebiet beschäftigen. Diesmal waren aber nicht reale Kampfhandlungen der Anlass, sondern Gerüchte oder «fake news», wie sie heute teilweise genannt werden. Dem Landrat waren *«verschidene nachrichten einkommen, das in dem Zürichbiett einige grosse Beweg- und Bewaffnung sich befindet und die gemeine Red usgangen, ob hetten wir selbe ohnversechens überziechen und überfallen wollen»*. Man beschloss unter den Landleuten Erkundigungen einzuholen, damit man entsprechend informiert Entscheidungen treffen konnte.<sup>1</sup>

An der ersten Zusammenkunft des Landrats im neuen Jahr, am 22. Januar 1732, lagen die Kundschaften vor. Offenbar waren diese Berichte so besorgniserregend, dass der Rat beschloss, *«ein Manifest<sup>2</sup> in öffentlichen Trukh ausgehen zu lassen und an die lobliche Orth mit anständigen Schreiben zu erlassen»*. Ein Komitee sollte diese öffentliche Erklärung verfassen beziehungsweise deren Herstellung überwachen.<sup>3</sup>

Die offizielle gedruckte Stellungnahme des Rates zu diesen Überfallgerüchten wurde an der nächsten Landratsitzung vom 9. Februar 1732 präsentiert. Allerdings war man sich im Rat zunächst nicht einig, ob *«man solche abschikken old hinderhalten wolle»*. Da aber die falschen Informationen bereits an verschiedenen Orten aufgetaucht waren, entschied sich der gesessene Landrat für das Versenden der gedruckten Verlautbarung zusammen mit einem

Begleitbrief.<sup>4</sup> Damit war die Sache für den Schwyzer Rat erledigt, das Geschäft wird in den Ratsprotokollen nicht mehr erwähnt.

Leider haben sich die Kundschaften nicht erhalten. Aber die gedruckte Erklärung wird in zwei Exemplaren im Staatsarchiv Schwyz sowie in den Staatsarchiven Luzern und Nidwalden aufbewahrt.<sup>5</sup> Die Lektüre des Druckes erlaubt Rückschlüsse auf die Art sowie den Inhalt der Gerüchte und der falschen Nachrichten, die Betroffenheit des Standes Schwyz, wie sich die Räte in ihrer Standes- und persönlichen Ehre verletzt fühlten und wie sie diese zu rehabilitieren versuchten.

## Dementi der Schwyzer

Kern der falschen Nachrichten waren geplante kriegerische Überfälle der Schwyzer in die Zürcher Landschaft und die Verwüstung dieser Gebiete. Die «fake news» waren offenbar schon längere Zeit an verschiedenen Orten und in mehreren eidgenössischen Ständen im Umlauf.<sup>6</sup> Landammann und Rat von Schwyz betonen in ihrer gedruckten Erklärung, dass diese Informationen nicht nur höchst bedauerlich seien, sondern sogar ihren Ekel und ihre Abscheu erregten. Sie gehen davon aus, dass die Meldungen bewusst und in boshafter Weise ausgestreut wurden, um das Ansehen und die Ehre des Standes Schwyz zu schädigen und möglicherweise einen neuen Krieg in der Eidgenossenschaft auszulösen. Vehement distanzieren sich die Schwyzer von solchen Plänen oder Absichten und bemerken ausdrücklich, dass nie auch nur davon geträumt worden sei. Man sei es vielmehr sich selbst und den Nachkommen schuldig, zu Gunsten von Ansehen, Ehre und dem guten Leumund in höchstmöglicher Weise zu protestieren, damit auch unvorsichtige Zeitungsdrucker und schlecht informierte Geschichtsschreiber dem guten Ruf nichts anhaben können. Schwyz bekräftigt, dass man nie gegen eidgenössische Bünde oder Eide verstossen wollte und fordert *«jede von Gott gesetzte»* Obrigkeit auf, gegen solche böswilligen Gerüchte und ihre unbekannten Urheber vorzugehen. Der Text schliesst damit, dass Schwyz

<sup>1</sup> STASZ, cod. 65, Ratsprotokolle 1722, März – 1736, April, p. 607 (zit.: STASZ, cod. 65).

<sup>2</sup> Siehe Transkription im Anhang.

<sup>3</sup> STASZ, cod. 65, p. 610–611.

<sup>4</sup> STASZ, cod. 65, p. 612, 614.

<sup>5</sup> STASZ, Akten 1, 332.003, Schwyz und Zürich: Überfall auf Zürich, Nr. 10–12 (zit.: STASZ, Akten 1, 332.003, Nr. 10–12); StALU Akt 13/3292; StANW C 1025/2.

<sup>6</sup> Man wusste aber nicht, wer für das Gerücht verantwortlich war.



Abb. 1: Dieser Holzschnitt zeigt eine spiegelverkehrte Ansicht des Zürcher (von links) und Schwyzer «Treffens» (M) im Zweiten Villmergerkrieg von 1712 zwischen Schönenberg (L), Hütten (K) und den Hütten-Seeli (N) sowie bei der Zürcher Bellenschanze (A). Direkt oberhalb der Bellenschanze geht eine Scheune in Flammen auf. In der Legende werden auch in ihren Häusern ermordete Zürcher erwähnt (H).

zu dieser gedruckten Erklärung gezwungen worden sei, um die Ehre zu verteidigen, schützen und schirmen. Unterzeichnet ist das am 22. Januar 1732 im Namen von Landammann und Räten des Standes Schwyz ausgestellte Dokument mit «Kanzlei Schwyz».

Das vehementere Dementi der Schwyzer auf diese «fake news» erstaunt nicht. Wie in der Erklärung deutlich erwähnt wird, hätte eine mögliche militärische Reaktion der Zürcher in einer Kettenreaktion einen erneuten Krieg in der Eidgenossenschaft auslösen können. Allerdings wird die

Angelegenheit die Schwyzer auch nicht allzu sehr beunruhigt haben. Von einer umgehenden Entsendung eines Boten oder Schreibens mit einer Nicht-Angriffs-Erklärung an die Zürcher Regierung ist in den Ratsprotokollen nichts erwähnt. Vielmehr liess sich der Schwyzer Rat vom ersten Ratsbeschluss zu den Gerüchten bis zum Verschicken der Briefe und der gedruckten Erklärung gut eineinhalb Monate Zeit! Möglicherweise wurde in der Zwischenzeit auf inoffiziellen Kanälen (private Beziehungen) die Zürcher über das Vorgehen des Schwyzer Rates informiert.

Etwas befreindlich wirkt die versöhnliche Passage, dass Schwyz immer mit der Hinterlassenschaft – gemeint sind wohl die Besitzungen und Rechte – der Vorfäder zufrieden war und sein wird. Zwar konnte Schwyz bei den Friedensverhandlungen 1712 die 1440 gewonnenen Höfe behalten, musste aber Burden und die Mitherrschaft über Rapperswil an Zürich und Bern abtreten.<sup>7</sup>

Der Verlust von Burden war neben dem generellen Macht- und Ansehensverlust sowie den finanziellen Folgen des verlorenen Zweiten Villmergerkrieges in Schwyz noch in schmerzlicher Erinnerung.<sup>8</sup>

## Schwyz und Zürich: wechselhafte Beziehungen – friedliche Nachbarn – «Hellhörigkeiten»

Seit dem 14. Jahrhundert kam es wiederholt zu Konflikten zwischen den Schwyzern und Zürchern.<sup>9</sup> Mit der Erweiterung des Schwyzers Einflussbereichs in die heutige Region Ausserschwyz und die Ostschweiz wurde die Reichsstadt Zürich zum direkten Konkurrenten des Länderorts. Dabei kam es zu verschiedenen Kämpfen und Verwüstungen der Gebiete rund um den Zürichsee. Für die Zürcher bis heute in negativer Erinnerung ist etwa der Mord von Greifensee

1444, als wohl auf Befehl von Ital Reding dem Älteren die Besatzung der Festung hingerichtet wurde.<sup>10</sup> Nach der Reformation diente auch die Religion als Argument für bewaffnete Auseinandersetzungen. An die letzten blutigen Gefechte, die 1712 als Nebenschauplatz des Zweiten Villmergerkriegs im Gebiet zwischen Hütten und Samstagern stattfanden,<sup>11</sup> konnten sich die Schwyzischen Ratsherren im Winter 1731/1732 bestimmt noch erinnern. Neben diesen grossen bekannten Kriegsereignissen kam es im nachbarlichen Zusammenleben auch immer wieder zu kleineren Auseinandersetzungen und Händeln. Auslöser waren dabei etwa die Fischereirechte auf dem Zürichsee<sup>12</sup> oder die gemeinsame Nutzung der Allmend und der Hafengüter durch die Wollerauer und Richterswiler.<sup>13</sup> Grundsätzlich waren die schwyzischen-zürcherischen Beziehungen friedlicher Natur, man pflegte neben politischen vor allem wirtschaftliche Beziehungen.<sup>14</sup>

Dennoch gibt es verschiedene Belege für «Hellhörigkeiten» bezüglich kriegerischer Absichten der eidgenössischen Nachbarn. So liess der Zürcher Amtmann Konrad Wolf während des Gachnangerhandels 1610 Gerüchten nachgehen, ob es einen Überfall auf Zürcher Gebiet geben werde. Seine zwei Gewährsmänner reisten in die Innerschweiz und gaben ihm Auskunft über Truppenaufstellungen in Schwyz und Brunnen.<sup>15</sup>

<sup>7</sup> Stettler Bernhard, Die Einsiedler Höfe Pfäffikon und Wollerau im Spannungsfeld Zürich-Schwyz – Ein regionales Schicksal als Indiz für die gesamteidgenössische Entwicklung, in: MHVS, 87/1995, S. 9–21, hier S. 20 (zit.: Stettler, Höfe); Wiget Josef, Zürich und Schwyz im Spätmittelalter. Bündnispartner und Konkurrenten, in: MHVS, 93/2001, S. 19–58, hier S. 58 (zit.: Wiget, Zürich).

<sup>8</sup> Die im Zweiten Villmergerkrieg erlittenen Verluste wurden 1765 beim Harten- und Lindenhandel erneut zu einem Politikum. Vgl. Wiget Josef, Der Stand Schwyz im 18. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 4, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 11–18.

<sup>9</sup> Zur Beziehung Schwyz-Zürich vgl. beispielsweise Niederhäuser Peter, Zwischen Konkurrenz und Kooperation. «Aussenpolitische» Beziehungen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 3, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 129–163, hier S. 146, 148–161 (zit.: Niederhäuser, Konkurrenz); Sigg Otto, «Alte Liebi und Fründschafft? Zum Verhältnis von Zürich und Schwyz von 1291 bis in das frühe 15. Jahrhundert, in: MHVS, 83/1991, S. 13–24; Stettler, Höfe; Wiget, Zürich.

<sup>10</sup> Glauser Thomas, Die Bevölkerung im ausgehenden Mittelalter, in: Geschichte des Kantons Schwyz, Bd. 2, hg. von Historischer Verein des Kantons Schwyz, Zürich 2012, S. 167–201, hier S. 176. Zur Aktualität von Greifensee vgl. den Artikel in der Online-Ausgabe von «Züriost»,

27.8.2010: <http://zueriost.ch/grosses-massaker-in-der-blutnacht/> 60985 [Status: 24.6.2018].

<sup>11</sup> Vgl. Sigg Marco, Der Nebenkriegsschauplatz an der zürcherisch-schwyzischen Grenze im Zweiten Villmergerkrieg 1712, in: Gfr., 166/2013, S. 65–88.

<sup>12</sup> Niederhäuser, Konkurrenz, S. 150.

<sup>13</sup> Suter Meinrad, Die Hafengüter in Wollerau – Eine staatsrechtliche Besonderheit bis 1841, in: MHVS, 100/2008, S. 360–363; Winkler Christian, Grenzen. Grenzregion – begehrte von Zürich und Schwyz, in: Gili Sidler Manuela/Hiestand Claudia/Hiestand Manuel et al., Wollerau 1217–2017. Geschichte(n) eines Dorfs, Wollerau 2017 (zit.: Gili et al., Wollerau), S. 70–77.

<sup>14</sup> Neben der Bedeutung des Marktes von Zürich sowohl für den Verkauf wie den Einkauf von diversen Produkten (etwa Holz, Korn, Heu) sollen stellvertretend die Steinbrüche in Wollerau und Bäch erwähnt werden. Über 300 Jahre lang versorgten die Steinbrüche, die zwar auf Schwyzischer Gebiet lagen, aber Zürich gehörten, Zürcher Baustellen mit Steinen (Niederhäuser Peter, Vormoderne. Vom «Hinteren Hof» zur Gemeinde – Wollerau in der Vormoderne, in: Gili et al., Wollerau, S. 12–31, hier S. 30).

<sup>15</sup> Niederhäuser, Konkurrenz, S. 146.

Von böswilligen Gerüchten war aber nicht nur Schwyz betroffen. Nur ein Jahr nach dem Zweiten Villmergerkrieg bestritt die Zuger Obrigkeit am 30. August 1713 in einem öffentlichen Mandat (Ratsbeschluss), dass die katholischen Orte die Absicht hätten, Massnahmen gegen die Religionsfreiheit zu ergreifen. Ähnlich wie im Schwyzer Manifest empörte sich der Zuger Rat aufs Äußerste über diese Schmähreden und ging mit einer gedruckten Erklärung dagegen vor.<sup>16</sup>

## Gerüchte und kurze Eskalation 1756

Wie schnell «fake news» zu einer diplomatischen Krise führen konnten, zeigt ein Vorfall von 1756. Aufgrund von Gerüchten, die Innerschweizer seien gewaltsam in Richterswil, Wädenswil und Schönenberg eingefallen, wurden am 6. Oktober 1756 in der Stadt Zürich die Tore geschlossen sowie Kanonen aufgestellt; in Rüti versammelten sich 2000 Mann. Der unmittelbar darauf einsetzende Schriftwechsel zwischen Zürich, Schwyz und Zug machte schnell klar, dass es sich hier um eine Falschmeldung handelte. Trotzdem konnte nicht verhindert werden, dass einzelne Schwyzer und Zuger auf Zürcher Boden vorübergehend festgesetzt wurden. Die Frage nach einer möglichen Wiedergutmachung beschäftigte Zürich und Zug den Winter hindurch. Die Geschichte hatte am 7. Februar 1757 ein Ende, als Schwyz – das offenbar nie eine Wiedergutmachung verlangte – in einem Schreiben an die Zuger von der Freude über die Aussöhnung berichtete. Als Urheber des Gerüchts wurde schliesslich ein Märchler Knabe ausgemacht.<sup>17</sup>

## Schwyzer «Überfall» 1731: Ehrenrettung

Wie das Gericht im Herbst 1731 entstand und wer es in die Welt setzte, bleibt ungeklärt. Die Schwyzer Obrigkeit nahm diese Falschmeldungen aber so ernst, dass der angebliche Überfall auf die Zürcher wie oben erwähnt zu einem Traktandum an Ratssitzungen wurde. Ein Ausschuss beschäftigte sich damit, und man war bereit, die Kosten für den Druck einer Erklärung auszugeben. Vermutlich wurden diese gedruckten Bekanntmachungen an verschiedenen «offiziellen» Stellen innerhalb des Standes Schwyz aufgehängt und vielleicht auch verlesen. Weitere Exemplare verschickte man gemäss Ratsbeschluss mit einem Begleitbrief an die anderen Stände. Mit der öffentlichen ge-

druckten Distanzierung von allfälligen Überfallabsichten konnte die Ehre der Schwyzer Obrigkeit, ihrer Landesanhörigen und der Nachkommen wieder hergestellt werden. Die ganze Geschichte wurde schnell vergessen und erst wieder entdeckt, als eine «Historischreiberin» im Rahmen von Erschliessungsarbeiten im Staatsarchiv Schwyz darauf stiess ...

## Der Druck des Manifests

Da der Band der Säckelmeister-Aufzeichnungen für die Jahre 1729–1733 im Staatsarchiv fehlt,<sup>18</sup> kennen wir weder die Kosten für den Druck noch den Namen des Druckers. Für den Ort Schwyz ist für 1731 und 1732 kein Buchdrucker belegt, auch für Einsiedeln fehlen sichere Nachweise. Als nächst gelegene Drucker kommen Heinrich Anton Schäll und Johann Kaspar Ross in Zug oder Heinrich Alois Hautt, Nikolaus Josef Hautt, Joseph Christoph Rüttimann und Heinrich Renward Wyssing in Luzern in Frage.<sup>19</sup> Der unbekannte Drucker setzte den grössten Teil des Textes in einer Fraktur-Schrift. Für einige Fremdwörter, zum Beispiel «Manifest», verwendete er eine Antiqua-Schrift mit den lateinischen Buchstaben. Interessanterweise wechselte die Schrift teilweise im gleichen Wort: der Wortstamm «reciprocier» wurde mit Antiqua-Lettern gesetzt, die deutsche Endung «licher» folgt direkt anschliessend in Frakturschrift. Eine falsche Lettern-Reihenfolge bei einem «und» lässt darauf schliessen, dass die Schwyzer für das Manifest kein «Gut zum Druck» zur

<sup>16</sup> STASZ, Akten 1, 335.001, Schwyz und Zug: Korrespondenz, Nr. 1.

<sup>17</sup> Wikart Paul, Blinder Kriegslärm in Zürich gegen die Orte Schwyz und Zug 1756, 6. Weinmonat, in: Gfr., 28/1873, S. 278–287.

<sup>18</sup> STASZ, cod. 1390, Einnahmen- und Ausgabenbücher 1729–1733 [Archiv-Vermerk: «Der cod. 1390 wurde im alten Verzeichnis als fehlend vermerkt; bei der Bestandeskontrolle hat sich dieser Hinweis bestätigt.»].

<sup>19</sup> Die Suche nach den Druckorten Schwyz und Einsiedeln im Repertorium der Schweizer Drucker und Verleger bis 1850 führte für das 18. Jahrhundert zu keinem Ergebnis, die Datenbank ist jedoch noch im Aufbau und deshalb noch nicht vollständig ([Kantons- und Universitätsbibliothek Lausanne], Repertorium der Schweizer Drucker und Verleger bis 1850. Zug: [https://db-prod-bcul.unil.ch/riech/rech\\_ville.php?Idville=-447687055&Siecle=18&submit=Chercher](https://db-prod-bcul.unil.ch/riech/rech_ville.php?Idville=-447687055&Siecle=18&submit=Chercher); Luzern: [https://db-prod-bcul.unil.ch/riech/rech\\_ville.php?Idville=-447687063&Siecle=18&submit=Chercher](https://db-prod-bcul.unil.ch/riech/rech_ville.php?Idville=-447687063&Siecle=18&submit=Chercher) [Status: 26.6.2018]).

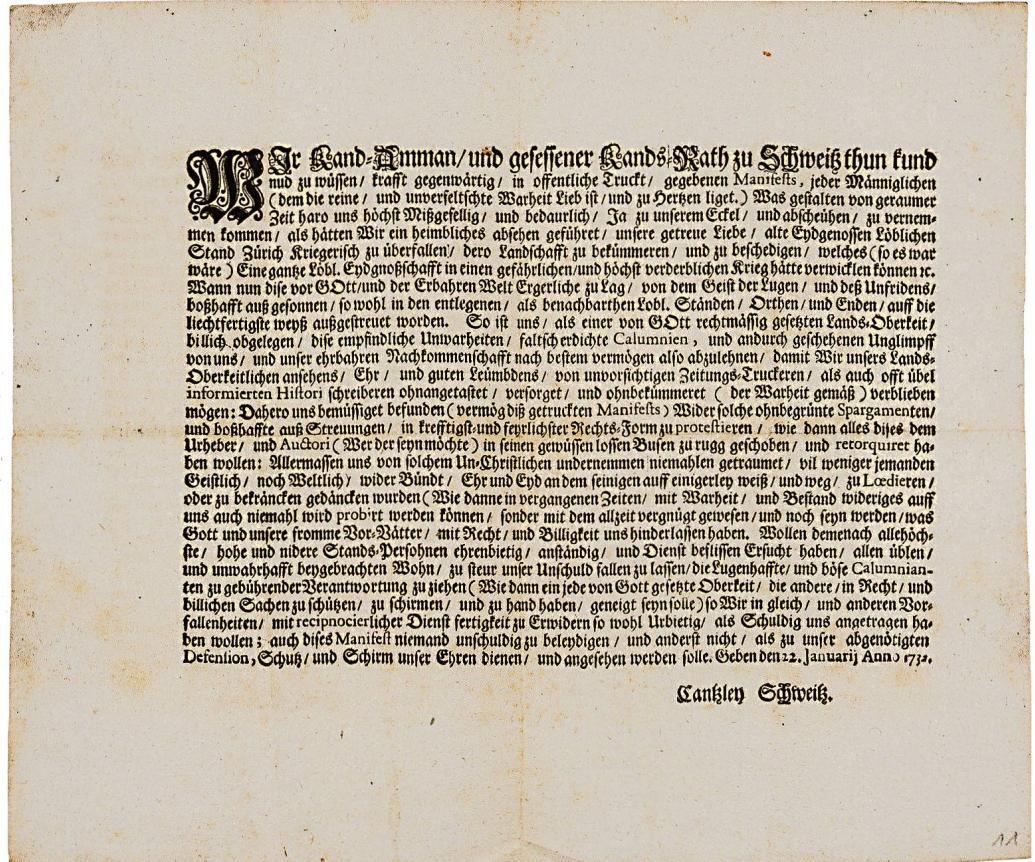


Abb. 2: Das im Namen der Kanzlei Schwyz gedruckte Manifest, 22. Januar 1732. Darin distanziert sich die Schwyzer Regierung klar von einem angeblichen Überfall auf den Kanton Zürich und verteidigt die Ehre des Standes.

Kontrolle erhielten. Falls das Statement wirklich in Luzern oder Zug gedruckt wurde, kamen zu den Druck-, Versand- und Publikationskosten auch die Ausgaben für die Reise des Boten nach Luzern oder Zug und den Transport der fertigen Erklärung dazu.

Die Wiederherstellung der Schwyzer Ehre und des guten Leumunds verursachte auf jeden Fall finanzielle Ausgaben, politische und diplomatische Aktivitäten sowie administrative Umtriebe. Wie das Zuger Beispiel von 1713 zeigt, war für die öffentliche Distanzierung von diesen «fake news» eine gedruckte Erklärung notwendig.

<sup>20</sup> STASZ, Akten 1, 332.003, Nr. 10.

<sup>21</sup> Öffentlich dargelegtes Programm einer politischen Organisation. Vgl. Manifest, in: Duden Online, <https://www.duden.de/rechtschreibung/Manifest> [Status: 22.6.2018].

## Anhang

### Gedrucktes Manifest der Kanzlei Schwyz vom 2. Januar 1732<sup>20</sup>

Wir Land-Amman und gesessener Lands-Rath zu Schweitz thun kund nud [sic] zu wüssen krafft gegenwärtig in öffentliche Truckt gegebenen Manifests<sup>21</sup> jeder männiglichen (dem die reine und unverfelschte Warheit Lieb ist und zu Hertzen liget) was gestalten von geraumer Zeit haro uns höchst missgesellig und bedauerlich, ja zu unserem Eckel und Abscheuen, zu vernemmen kommen: als hätten wir ein heimliches absehen geführet, unsre getreue liebe alte Eydgenossen löblichen Stand Zürich kriegerisch zu überfallen, dero Landschafft zu bekümmern und zu beschedigen, welches (so es war wäre) Eine ganze Lobl. Endgnoschafft in einen gefährlichen und höchste verderblichen Krieg hätte vermischen können ic. Wenn nun diese vor Gott und der Erbahren Welt Egerlicher zu Lag, von dem Geist der Lugen und des Unfriedens hochhaft auf gesonnen, so wohl in den entlegenen als benachbarthen Lobl. Ständen / Orthen / und Enden auf die leichtfertig wahr aufgesetzten worden. So ist uns, als einer von Gott rechtmässig gesetzten Lands-Oberkeit, billich obgelegen, diese empfindliche Unwahrheiten, fälsch edichte Calumnie, und andurch geschehenen Unglimpf von uns, und unter ehbaren Nachkommen nach bestem vermögen also abzulehnen, damit Wir unsres Lands-Oberkeitlichen anlehnen, Chr. und guten Leumünden, von unvorsichtigen Zeitungen-Trückeren, als auch oft übel informierten Histori schreibereien ohnangeratet, verforgot, und ohnbelümmeret (der Warheit gemäß) verbrieben mögen: Dahero uns benötigter befunden (vermögbis getruckten Manifests) Wider solche ohngebrünte Spargamente, und boshaften aus Streumungen, in kreatigk und feylicher Rechte Form zu protestieren, wir dann alles dies dem Ueberer, und Auctori (Wer der seynmöchte) in seinen gewissen losen Büren zu rugg gehoben, und rectorquerer haben wollen: Allermassen uns von solchen Un-Ehrlichen undnerinnen niemals getraumet, vil weniger jennende Gesällich noch Weltlich wider Bündt / Chr und Eyd an dem seinen auf eingterlet weis, und weg, zu Liedieren, oder zu bekränken gedachten wurden (Wie dann in vergangenen Zeiten mit Warheit, und Bestand wideriges auf uns auch niemahl wird probirt werden können, sonder mit dem allzeit vergnügt gewesen, und noch seyn werden, was Gott und unsre fromme Vor-Väter, mit Recht und Billigkeit uns hinderlos haben. Wollen demenach allehöchste, hohe und niedere Stands-Personen ehrenbietig, anständig, und Dienst bestlinen Erucht haben, allen übeln, und unvorbhofft begebrachten Wöhn, zu feur unser Unschuld fallen zu lassen, die Lugenhaftie, und hōse Calumianen zu gebührender Verantwortung zu ziehen (Wie dann em jede von Gott gesetzte Oberkeit, die andere, in Recht und Billigkeit Sachen zu schützen, zu schirmen, und zu han haben, geneigt seyn solle) so Wir in gleich, und anderen Vorfallenheiten, mit reciprocierlicher Dienst fertigkeit zu Erwidern so wohl Urbetig, als Schuldig uns angetragen haben wollen; auch dieses Manifest niemand unschuldig zu beleidigen, und andern nicht, als zu unsre abgedängten Defension, Schutz, und Schirm unsrer Ehren dienen, und angesehen werden sollte. Geben den 22. Januarj Anno 1732.

wäre) eine gantze löbl. Edygnossschafft in einen gefährlichen und höchst verderblichen Krieg hätte verwicklen können sc<sup>22</sup>. Wann nun diese vor Gott und der erbahren Welt ergerliche Zulag von dem Geist der Lugen und dess Unfridens bosshafft aus gesonnen, so wohl in den entlegenen als benachbarthen lobl. Ständen, Orthen und Enden auff die liechtfertigste Weyss aussgestreuet worden. So ist uns als einer von Gott rechtmässig gesetzten Lands-Oberkeit billich obgelegen, diese empfindliche Unwarheiten, faltsch erdichte Calumnien<sup>23</sup> und an durch geschehenen Unglimppf von uns und unser ehrbahren Nachkommenschaft nach bestem Vermögen also abzulehnen, damit wir unsers lands-oberkeitlichen Ansehens, Ehr und guten Leumbdens von unvorsichtigen Zeitungs-Truckeren, als auch oft übel informierten Histori<sup>24</sup> Schreiberen ohnanagetastet, versorget und ohn-bekümmeret (der Warheit gemäss) verblieben mögen: Dahero uns bemüssiget befunden (vermög diss getruckten Manifests) wider solche ohnbegrünte Spargamenten<sup>25</sup> und bosshaffte Aussstreuungen in krefftiest- und feierlichster Rechts-Form zu protestieren, wie dann alles dises dem Urheber und Auctori<sup>26</sup> (wer der seyn möchte) in seinen gewüssenlosen Busen zurugg geschoben und retorquiret<sup>27</sup> haben wollen. Allermassen uns von solchem un-christlichen Unernehmen niemahlen ge-

traumet, vil weniger jemanden geistlich noch weltlich wider Bündt, Ehr und Eyd an dem Seinigen auff einigerley Weiss und Weg zu loedieren [sic]<sup>28</sup> oder zu bekräncken gedäncken wurden (wie danne in vergangenen Zeiten mit Warheit und Bestand wideriges auff uns auch niemahl wird probirt werden können), sonder mit dem allezeit vergnügt gewesen und noch seyn werden, was Gott und unsere fromme Vor-Vätter mit Recht und Billigkeit uns hinderlassen haben. Wollen demenach alle-höchste hohe und nidere Stands-Persohnen ehrenbietig, anständig und Dienst beflissen ersucht haben, allen ühlen und unwahrhaft beygebrachten Wohn<sup>29</sup> zu Steur unser Unschuld fallen zu lassen, die lugenhaffte und böse Calumnianten zu gebührender Verantwortung zu ziehen (wie dann ein jede von Gott gesetzte Oberkeit die andere in Recht und billichen Sachen zu schützen, zu schirmen und zu Hand haben geneigt sein solle), so wir in gleich und anderen Vorfallenheiten mit recipnocieler<sup>30</sup> Dienst Fertigkeit zu erwideren so wohl urbietig<sup>31</sup> als schuldig uns angetragen haben wollen. Auch dieses Manifest niemand unschuldig zu beleydigen und anderst nicht, als zu unser abgenötigten Defension<sup>32</sup>, Schutz und Schirm unser Ehren dienen und angesehen werden solle. Geben den 22. Januarij Anno 1732.

Cantzley Schweitz

<sup>22</sup> Die Abkürzung «sc.» steht für das lateinische *scilicet* mit den Bedeutungen nämlich, also, das heisst, und zwar; sie lässt sich an dieser Stelle im Sinne von «etc.» interpretieren. Vgl. *scilicet*, in: Pons. Online Wörterbuch, Latein-Deutsch, <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=scilicet&l=dela&q=la> [Status: 22.6.2018].

<sup>23</sup> Verleumdungen. Vgl. *Calumnia*. 4), in: Pons. Online Wörterbuch, Latein-Deutsch, <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?l=dela&q=calumnia&in=la> [Status: 22.6.2018].

<sup>24</sup> Die Verfasser des Manifests liessen den Drucker «informierten Histori» in lateinischen Lettern setzen und so auszeichnen.

<sup>25</sup> Verbreitetes Gerücht mit dem Nebensinn des Ungewissen, Falschen. Vgl. *Spargiment*, in: Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutschen Sprache, Bd. 1–, gesammelt auf Veranstaltung der Antiquarischen Gesellschaft Zürich unter Beihilfe aus allen Kreisen des Schweizervolkes, Frauenfeld 1881– (zit.: Idiotikon), Online-Wörterbuch, <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id10.htm#!page/1004911mode/1up> [Status: 22.6.2018].

<sup>26</sup> Autor, Urheber. Vgl. *Auctor*, in: Pons. Online Wörterbuch, Latein-Deutsch, <https://de.pons.com/%C3%BCbersetzung?q=Auctor&l=del&in=de&lf=de> [Status: 22.6.2018].

<sup>27</sup> Erwidern, mit Gleichen vergelten. Vgl. *retorquieren*, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Online-Version, <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=retorquieren&darstellung=V> [Status: 22.6.2018].

<sup>28</sup> Der Setzer verwendete hier die Ligatur œ. Möglicherweise handelt es sich hier um einen Setzfehler, denn ein æ könnte man als «lädieren» lesen, was inhaltlich an dieser Stelle Sinn macht.

<sup>29</sup> Verdacht, Meinung. Vgl. *Wohn*, in: Deutsches Wörterbuch von Jacob und Wilhelm Grimm, [http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui\\_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GW25771#XGW25771](http://woerterbuchnetz.de/cgi-bin/WBNetz/wbgui_py?sigle=DWB&mode=Vernetzung&lemid=GW25771#XGW25771) [Status: 23.6.2018].

<sup>30</sup> Wechselseitig. Vgl. *reziprok*, in: Deutsches Rechtswörterbuch, Online-Version, <http://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=reziprok#reziprok> [Status: 22.6.2018].

<sup>31</sup> Dienstbereit, ergeben. Vgl. *urbietig*, in: Idiotikon, Online-Wörterbuch, <https://digital.idiotikon.ch/idtkn/id4.htm#!page/418791mode/2up> [Status: 14.9.2018].

<sup>32</sup> Verteidigung.